

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
Stand: 01.02.2024**



1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen (siehe TAB).

Die Kosten für einen Hausanschluss bis 250 kW betragen

nach Aufwand

Bei Hausanschlüssen über 250 kW betragen die Hausanschlusskosten

nach Aufwand

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss beträgt

für die erste Wohneinheit	362,95 €	(305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)
für jede weitere Wohneinheit	89,25 €	(75,00 € zzgl. 14,25 € USt.)

bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und jedes weitere kW Geräteleistung über 15 kW mit einem Aufschlag je kW von

11,90 €	(10,00 € zzgl. 1,90 € USt.)
----------------	------------------------------------

berechnet.

Ein evt. Gleichzeitigkeitsfaktor im Gerätebetrieb wird berücksichtigt.

Für Anlagen, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss bis zu 70 % der der SLW entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu §§ 9, 10 AVBFernwärmeV)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die SLW wahlweise durch Überweisung auf das Konto der SLW oder Barzahlung kostenfrei an SLW zu entrichten. Die SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV), Verlegung von Versorgungseinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18 AVBFernwärmeV)

Der Ersteinbau nach den TAB, die Erstplombierung und der erstmalige Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme sind in den unter Absatz 1 genannten Hausanschlusskosten enthalten.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SLW und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung

6. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBFernwärmeV)

Leistungspreis und Messpreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Berechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung abweichend geregelt werden.

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung werden mit 17,20 € (Netto: 14,45 Euro zzgl. 2,75 € USt.) je Abrechnung berechnet.

7. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß §§ 27, 33 AVBFernwärmeV. Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

· Mahnung	2,50 €	(keine USt.)
· Kosten Rücklastschriften (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 €	(keine USt.)
· Nachinkasso/Direktinkasso	15,00 €	(keine USt.)

Beauftragt SLW einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

Die Kosten aus einer durch Zahlungsverzug erforderlich werdenden Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den in Absatz 8 aufgeführten Pauschalen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die Versorgung kann aus den in § 33 AVBFernwärmeV genannten Gründen eingestellt werden.

Für die Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die der SLW entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch die Kosten entsprechend folgender Pauschalen zu erstatten:

- Unterbrechung der Versorgung
 - innerhalb der geltenden Geschäftszeiten **62,50 € (keine USt.)**
 - außerhalb der geltenden Geschäftszeiten **72,50 € (keine USt.)**
 - versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers. **54,00 € (keine USt.)**
- Zählerzwangsausbau **nach Aufwand**
- Zählerwiedereinbau **nach Aufwand**
- Wiederaufnahme der Versorgung
 - innerhalb der geltenden Geschäftszeiten **74,38 € (62,50 € zzgl. 11,88 € USt.)**
 - außerhalb der geltenden Geschäftszeiten **86,28 € (72,50 € zzgl. 13,78 € USt.)**

9. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%) und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 19 %. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Datenschutz/ Datenaustausch/ Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.03491/470-0, Fax:03491/470-290,E-Mail: slw@stadtwerke.wittenberg.de.

Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail: datenschutz@stadtwerke.wittenberg.de zur Verfügung.

SLW verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer), Verbrauchsstelle, Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

SLW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie des Liefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde SLW eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet SLW personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf für Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. -nutzer der SLW vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der unter a) bis d) genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber Kategorien von Empfängern: Auskunftfeien, Abrechnungs-, Druck-, EDV-, Callcenter-Dienstleister, Drittfirmen (Tiefbauunternehmen), Unternehmen der Abwasserentsorgung (bei Trinkwasserlieferverträgen).

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter a) bis d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber SLW Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Verarbeitet SLW personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SLW für die Dauer des Liefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Liefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SLW ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden bzw. Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die SLW auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber SLW aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an die: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder per E-Mail an datenschutz@stadtwerke.wittenberg.de.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH nimmt im Bereich der Wärmeversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

13. Allgemeine Bestimmungen/ Inkrafttreten

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“ vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die "Ergänzenden Bedingungen AVBFernwärmeV" in der vorliegenden Fassung treten am 01.02.2024 in Kraft. Die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“, welche zum 1.02.2022 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.